Anzug betreffend Ergänzung der Bebauungspläne mit raumplanerischen Zielen

19.5022.01

Gemäss § 101 ff. BPG (Bau- und Planungsgesetz) werden die möglichen Inhalte eines baselstädtischen Bebauungsplanes (Sondernutzungsplan) beispielshaft aufgeführt ("namentlich" in § 101 Abs. 2 BPG). Aufgrund des neuesten Richtplans, der mindestens ein Drittel preisgünstiger Wohnungsbau bei Arealentwicklungen vorsieht, aufgrund weiterer raumplanerischer Vorgaben im Bereich Verdichtung (Wohnflächenkonsum), aufgrund des zu revidierenden Wohnraumfördergesetzes (WRFG) etc., sollte der Inhalt der Bebauungspläne im Sinne einer akzeptorientlerten Stadtplanung weiter gefasst werden. Zumindest eine Ergänzung des BPG (im Bereich Bebauungspläne) mit allgemeinen raumplanerischen Zielen, speziell dem RIchtplan oder kantonaler Gesetze, ist angebracht.

Wir bitten daher den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie raumplanerische Ziele (gemäss Richtplan und der einschlägigen kantonalen Gesetze) als mögliche Inhalte von Bebauungsplänen ausdrücklich aufgeführt werden können.

René Brigger, Heinrich Ueberwasser, Thomas Grossenbacher, Leonhard Burckhardt, Jeremy Stephenson, Roland Lindner, Annemarie Pfeifer, Jörg Vitelli, Tonja Zürcher, Sebastian Kölliker, Tim Cuénod, Alexandra Dill, Andreas Zappalà